LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN **Drucksache 9/54**
9. Wahlperiode **12.11.2026**

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4357 „Nutzung von Fake-Accounts in Chatgruppen durch das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 9. Juli 2026

und

ANTWORT

der Landesregierung

Das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat mit Urteil vom 9. Juli 2026 (LVerfG 7/25) festgestellt, dass die Landesregierung die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4357 hinsichtlich der Frage 1, Teilfrage 1, betreffend die Anzahl der genutzten Fake-Accounts unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche, nicht öffentlich und hinsichtlich Frage 3, Teilfrage 1, betreffend die Anzahl der erstellten und betriebenen Gruppen, unter Berücksichtigung der Gewichtung der betroffenen Phänomenbereiche, nicht beantwortet hat und dadurch den Fragesteller in seinen Rechten verletzt hat.

1. Wie viele Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chatgruppen nutzt das Amt für Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern (bitte quantitativ in Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität auflisten)?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt unter der Maßgabe und den Vorgaben des o. a. Urteils vom 9. Juli 2026, wonach es – den dortigen Ausführungen folgend – nur um die Veröffentlichung der dem Fragesteller bereits (in eingestufter Form) gegebenen Antwort geht. Dies entspricht auch dem in der Überschrift der vorliegenden Kleinen Anfrage ausdrücklich formulierten Begehren nach vollständiger Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4357 unter Berücksichtigung des Urteils.

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf den der damaligen Antwort zugrunde liegenden Datenstand vom 18. Juni 2025.

Der Minister für Inneres und Bau hat namens der Landesregierung die Kleine Anfrage mit Schreiben vom 12. November 2026 beantwortet.

Wie bereits in der Antwort vom 15. Januar 2025 dargelegt, nimmt die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern mit Accounts einerseits zu Lese- und Recherchezwecken, andererseits abgrenzbar davon mit Accounts aktiv an der Kommunikation teil. All diesen Accounts ist gemein, dass für diese die Bestimmungen des § 10a Absatz 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes alte Fassung (LVerfSchG M-V a. F.) (inzwischen § 10b Absatz 2 LVerfSchG M-V neue Fassung [n. F.]) gelten. Insbesondere die Einschränkungen, dass weder die Gründung noch die Steuerung einer Bestrebung erfolgen darf, nicht in Individualrechte eingegriffen werden darf und die Beteiligung an den Bestrebungen nur in dem Umfang erfolgen darf, wie es unumgänglich und verhältnismäßig ist.

Wie bereits in der Antwort vom 15. Januar 2025 auf die Kleine Anfrage erläutert sowie ergänzend in der Antwort auf das Konfrontationsschreiben vom 3. Juni 2025 dargestellt, bezogen sich die Antworten auf die an der Kommunikation teilnehmenden Accounts.

Vor dem Hintergrund wurden mit Stand vom 18. Juni 2025 weniger als 30 Accounts betrieben. Diese waren in absteigender Reihenfolge ihres Einsatzes mit den Phänomenbereichen Rechtsextremismus, Reichsbürger/Selbstverwalter, Linksextremismus, Islamismus und Extremismus mit Auslandsbezug beschäftigt.

2. Wie viele Gruppen in sozialen Netzwerken sowie Chatgruppen hat das Amt für Verfassungsschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2021 selbst erstellt und betrieben (bitte nach Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität auflisten)?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt unter Berücksichtigung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 9. Juli 2026. Da die vorliegende Kleine Anfrage ausdrücklich auf die vollständige Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/4357 gerichtet ist, beziehen sich die Angaben auf den damaligen Sachstand. Maßgeblich ist insoweit der Zeitraum seit dem Jahr 2021 bis zum 18. Juni 2025.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung dieser Frage im Hinblick auf Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu geheimhaltungsbedürftigen Angelegenheiten der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern nicht öffentlich erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gegenüber der Landesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen, wie das Staatswohl, begrenzt.

Die Frage betrifft Angaben, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Arbeitsweisen und Methoden zulassen können. Durch eine öffentliche Beantwortung würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten im Bereich der Internetbearbeitung.

Sie würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern die Zielrichtung der Arbeit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern offenlegen. Es könnten entsprechende Abwehrstrategien durch eine Änderung des Kommunikationsverhaltens im Internet entwickelt werden oder zumindest dahingehend angepasst werden, dass sie für die Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern schwerer zu detektieren und aufzuklären sind.

Durch eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort würde die Gefahr bestehen, dass die Vorgehensweise der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern künftig antizipiert werden und der Einsatzerfolg gefährdet würde. Dies würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzverbundes in Gänze und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit wiederum auf das Aufklärungspotenzial der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern zulassen. Auch hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten der Landesbehörde für Verfassungsschutz Mecklenburg-Vorpommern, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig schaden würde.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Zahl der Ersteller bzw. Betreiber von Gruppen regelmäßig deutlich kleiner ist als die der Mitglieder solcher Gruppen, sodass es deutlich leichter ist, die Wahrscheinlichkeit einer Beobachtung auszurechnen. Das Bekanntwerden quantitativer Daten oder thematischer Zuordnungen würde der beobachteten Szene die Möglichkeit eröffnen, durch Abgleich und Ausschlussverfahren die Gruppen gezielt zu identifizieren. Eine solche Enttarnung führt unweigerlich zur Aufdeckung des dahinterstehenden Admin-Accounts und damit zugleich des Beschäftigten. Dies gefährdet nicht nur laufende und zukünftige Aufklärungsmaßnahmen nachhaltig, sondern begründet eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Personen.

Vor dem Hintergrund erfolgt unter Abwägung des parlamentarischen Fragerechts, des öffentlichen Informationsinteresses und der Wahrung des Staatswohls die Beantwortung dieser Frage in eingestufter Form als Verschlusssache VS-Vertraulich gemäß § 62 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. Diese ist in der Geheimschutzstelle des Landtages Mecklenburg-Vorpommern einsehbar.